

VERORDNUNG ÜBER DIE REINHALTUNG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER FREIRÄUME

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Langen bei Bregenz vom 07.05.2018 wird gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
 - a. alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b. öffentlich zugänglichen Freiräume der Gemeinde Langen, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden dürfen, insbesondere
 - a. Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b. Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c. Öffentlich zugängliche Bereiche bei Badegewässern und Badegewässer selbst
 - d. Öffentliche Grill- und Spielplätze
 - e. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - f. Geh- und Radwege
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstige Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benutzen, dass sie nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne V-AWG, insbesondere
 - a) Das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi);
 - b) Das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) Das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, anbringen von Klebern, etc;
 - d) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

§ 3 Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch im §2 normierten Verbote gelten nicht:

- a) während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen auf den für die Veranstaltung genutzten öffentlichen Flächen;
- b) während Märkten laut Marktordnung im festgelegten Marktgelände.

§ 4 Strafbestimmungen

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,00 Euro geahndet.

§ 5 Beseitigungskosten

Die der Gemeinde durch die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Kosten können dem Verursacher mit Bescheid vorgeschrieben werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kirchmann